

Interessengemeinschaft Innenstadt Klagenfurt

Subventionsprüfung

Klagenfurt am Wörthersee, im Feber 2020



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	5
1.1. Prüfungsauftrag	5
1.2. Bisherige Prüftätigkeit des Kontrollamtes.....	5
1.3. Prüfungsgegenstand und Zeitraum	6
1.4. Prüfungsunterlagen	6
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Prüfungsverlauf	7
3.1. Zur Vorgangsweise bei der gegenständlichen Einschau.....	7
3.2. Die Abrechnungsstruktur.....	8
3.3. Analyse der Verwendungsarten der Fördermittel.....	13
4. Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen.....	16



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Osteraktion	8
Abbildung 2: Aktion Hot Outlet	10
Abbildung 3: Verwendungsarten der Ausgabensummen für die Osteraktion	13
Abbildung 4: Verwendungsarten der Ausgabensummen für die Hot Outlet Aktion	14



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
Dipl.-Ing.	Diplom-Ingenieur/in
Dr.	Doktor/in
idgF	in der geltenden Fassung
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
leg.cit.	lat.: „legis citatae“ – die zitierte Gesetzesstelle
Lfd.	Laufende Nummer
lit.	lat.: „litera“ – Buchstabe
Mag.	Magister/Magistra
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
USt	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
WerbeAbg.	Werbeabgabe
z.B.	zum Beispiel



1. Einleitung

1.1. Prüfungsauftrag

Gemäß § 89 Abs 1 lit b K-KStR idgF ist es u.a. Aufgabe des Kontrollamtes, jene Vereine, die die Landeshauptstadt fördert, zu prüfen, soweit sich die Landeshauptstadt die Kontrolle vorbehalten hat oder, wenn kein derartiger Vorbehalt vereinbart wurde, die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist.

Prüfungsgrundsätze sind gemäß § 89 Abs 1 leg. cit. die ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften.

Das Kontrollamt nahm gemäß § 90 Abs 2 K-KStR von Amts wegen eine Überprüfung der finanziellen Förderungen (Subventionen) der Landeshauptstadt an den Verein Interessengemeinschaft Innenstadt Klagenfurt vor. Über die Ergebnisse wird im Rahmen der nachfolgenden Punkte berichtet.

Im Sinne der geschlechtersensiblen Voranschlagserstellung (Beschluss des Stadtsenates vom 5. März 2014) und der damit verbundenen, entsprechenden Selbstbindung des Kontrollamtes wird – sofern gesetzliche Datenschutzbestimmungen und fachlich-inhaltliche Anforderungen an das Berichtswesen nicht entgegenstehen – auf eine geschlechtergerechte Formulierung Bedacht genommen.

1.2. Bisherige Prüftätigkeit des Kontrollamtes

Im Rahmen der Überprüfung der Jahressubvention 2016 des Vereines Interessengemeinschaft Innenstadt Klagenfurt (in Folge: „Verein“) sprach das Kontrollamt Empfehlungen aus. Im Feber 2019 erfolgte ein weiterer Bericht des Kontrollamtes betreffend die Jahressubvention 2017. Eine der wesentlichen Empfehlungen beider Berichte betraf jene in den Stadtsenatsbeschlüssen enthaltenen Auflagen und Regelungen, welche von der Subventionsordnung nicht umfasst waren. Diese sollten verbindlich vertraglich geregelt werden. Eine ebensolche schriftliche Vereinbarung wurde seitens des Vereines nicht unterfertigt, sodass für das Jahr 2018 keine Jahressubvention gewährt wurde. Die Vermarktungsaktivitäten bezüglich der Innenstadt erfolgten im Jahr 2018 durch die Landeshauptstadt



selbst. Dem Verein wurde jedoch in Folge für zwei Veranstaltungen („Osteraktion“ und „Hot Outlet“) jeweils eine Subvention gewährt.

1.3. Prüfungsgegenstand und Zeitraum

Die Subventionsprüfung bezog sich auf die im Jahre 2018 von der Landeshauptstadt geförderten Veranstaltungen „Osteraktion“ und „Hot Outlet“. Im Zuge der Nachschau unterzog das Kontrollamt die vorgelegten Belege sowohl inhaltlich und summenmäßig als auch in Bezug auf die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel einer Überprüfung. Dabei wurde sowohl auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit abgestellt, als auch – in einem weiteren Schritt – eine Analyse der Verwendungsart der geförderten Ausgabensummen vorgenommen (vgl. Pkt. 3.).

1.4. Prüfungsunterlagen

Geprüfte Stelle war die gemäß Geschäftseinteilung des Magistrates fachlich zuständige Stabstelle Wirtschaftsservice. Die seitens der Stabstelle vorgelegten Unterlagen, im Wesentlichen bestehend aus

- dem Subventionsansuchen,
- den jeweiligen Projektbeschreibungen,
- den beiden Stadtsenatsbeschlüssen,
- den Belegen und Abrechnungen,
- diversen Aktennotizen,
- den eigenen Prüfungsübersichten der Stabstelle sowie
- den entsprechenden Zahlungsanordnungen

wurden vom Kontrollamt nachgängig einer Einschau unterzogen.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit **Beschluss des Stadtsenates vom 12. Juni 2018** wurde dem Verein für das vom 9. bis zum 31. März 2018 laufende Projekt „**Ostern 2018**“ eine einmalige, finanzielle Förderung in der Höhe von **€ 29.551,59** zugesprochen.

Mit **Beschluss des Stadtsenates vom 10. Juli 2018** wurde dem Verein für das vom 26. bis zum 28. Juli 2018 laufende Projekt „**Hot Outlet**“ eine einmalige, finanzielle Förderung von **maximal € 27.675,10** zugesprochen.



Dem Antragstext zum Osterprojekt war Folgendes zu entnehmen: *„Eine große Osterhasenfamilie und das Kunst-Osterei wurden am Alten Platz zu einer Attraktion für Kunden und Besucher. Darüber hinaus wurden Kunstostereier an die teilnehmenden Geschäfte ausgeteilt. Die Aktion wurde durch diverse Medien und Social-Media Kanäle beworben“*. Das „Hot-Outlet“ Projekt wurde im Beschlussantrag wie folgt erläutert: *„Thema dieser Veranstaltung ist der Abverkauf der Sommerware. Es werden Betriebe innerhalb und außerhalb der Fußgängerzone teilnehmen und ihre Ware ausstellen. Ziel der Veranstaltung ist die Steigerung der Kaufkraft und der Frequenz in der Fußgängerzone“*.

Die **Subventionsordnung 2013** (Beschluss des Gemeinderates vom 29. Oktober 2013, geändert durch Beschlüsse vom 23. Juni 2015 und 14. Juli 2017) sieht unter § 7 „Pflichten des Subventionsempfängers“ insbesondere vor, dass der Subventionswerber einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in einer von der Landeshauptstadt vorgesehenen Form zu erbringen hat.

Für die Erledigung bzw. Überprüfung der zu erbringenden Nachweise der gegenständlichen Subventionsansuchen des Vereins zeichnete die Magistratsdirektion, Stabstelle Wirtschaftsservice (in Folge: „Fachabteilung“) zuständig. Es wird festgehalten, dass sich die mit dieser Aufgabe befasste Fachkraft der Fachabteilung zum Zeitpunkt der Einschau durch das Kontrollamt nicht mehr in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt befand. Die Beurteilung des Subventionserfordernisses erfolgte mittels vorgelegter Unterlagen durch die genannte Fachabteilung.

Die **Förderung** der berichtsgegenständlichen Veranstaltungen erfolgte jeweils **im Nachhinein**.

3. Prüfungsverlauf

3.1. Zur Vorgangsweise bei der gegenständlichen Einschau

Die diesbezüglichen Stadtsenatsbeschlüsse (vgl. Pkt. 2.) sahen die jeweiligen **Netto-Projektkosten** als Fördergrundlage vor, wobei für „Hot Outlet“ ein Maximalbetrag „nach Vorlage aller Rechnungen und Zahlungsbelege“ bestimmt wurde. Die dem Kontrollamt von der geprüften Stelle vorgelegten Unterlagen „Prüfungsübersicht Osteraktion 2018“ und „Abrechnung Outlet 2018“ beinhalteten zwei anhand der vorgelegten Belege aufgestellte Listen der Kreditoren mit einer Gegenüberstellung der jeweiligen Brutto- mit den Nettorechnungssummen. Auf diese Art wurde von der geprüften Stelle für



die Osteraktion 2018 die zu fördernde Nettoausgabensumme von € 29.551,59 nachvollzogen und anschließend an den Verein zur Auszahlung gebracht. Die Abrechnung der Aktion Outlet 2018, für welche ein maximales Fördervolumen von € 27.675,10 genehmigt wurde, ergab schließlich eine durch Belege nachgewiesene und an den Verein ausbezahlte Nettofördersumme von € 18.915,31.

3.2. Die Abrechnungsstruktur

Die in den folgenden Abbildungen enthaltenen Tabellen haben je ein gefördertes Projekt zum Inhalt, beginnend mit der „Osteraktion“:

OSTERAKTION 2018										
Lfd.	Kreditoren	Skonto	Brutto	Ust-Summe	WerbeAbg.	Netto	Brutto neu	Netto neu	Differenz	
1	Anmeldung GKK		149,37			149,37	149,37	149,37		
2	Anmeldung GKK		183,31			183,31	183,31	183,31		
3	Gehaltszettel Feber		438,05			438,05	438,05	438,05		
4	Gehaltszettel März		579,67			579,67	579,67	579,67		
5	Farbenhandel	2,33	116,59	19,43		97,16	114,26	95,22	1,94	
6	Gartengestaltung		1 396,40	203,39		1 193,01	1 396,40	1 193,01		
7	Transport		273,00	45,50		227,50	273,00	227,50		
8	Transport		206,04	34,00		172,04	206,04	172,04		
9	Gestaltung		1 339,75	121,80		1 217,95	1 339,75	1 217,95		
10	Werbung		2 815,00			2 815,00	2 815,00	2 815,00		
11	Zeitungsverlag		1 071,65	178,61	42,54	850,50	1 071,65	850,50		
12	Optik		8,50	1,42		7,08	8,50	7,08		
13	Einzelhandel		4,79	0,80		3,99	4,79	3,99		
14	Landwirtschaft		3 650,00			3 650,00	3 650,00	3 650,00		
15	Werbung		81,00	13,50		67,50	81,00	67,50		
16	Werbung		1 356,00	226,00		1 130,00	1 356,00	1 130,00		
17	Zeitungsverlag		714,43	119,07	28,36	567,00	714,43	567,00		
18	Landwirtschaft		3 195,00			3 195,00	3 195,00	3 195,00		
19	Zeitungsverlag		357,22	59,54	14,18	283,50	357,22	283,50		
20	Magistratsabteilung Straßenbau und Verkehr		132,49			132,49	132,49	132,49		
21	Transport		206,04	34,00		172,04	206,04	172,04		
22	Werbung		840,00			840,00	840,00	840,00		
23	Gestaltung		370,54			370,54	370,54	370,54		
24	Farbenhandel		50,30	8,38		41,92	50,30	41,92		
25	Magistratsabteilung Baurecht - Gewerberecht		96,10			96,10	96,10	96,10		
26	Transport		480,00	80,00		400,00	480,00	400,00		
27	Farbenhandel	63,93	3 196,54	532,76		2 663,78	3 132,61	2 610,52	53,26	
28	Zeitungsverlag		1 251,90	208,65	41,73	1 043,25	1 251,90	1 001,52	41,73	
29	Einzelhandel	1,53	76,68	12,78		63,90	75,15	62,63	1,28	
30	Gestaltung		359,98	60,00		299,98	359,98	299,98		
31	Werbung		4 500,00	750,00		3 750,00	4 500,00	3 750,00		
32	Gestaltung		359,98	60,00		299,98	359,98	299,98		
33	Gestaltung		359,98	60,00		299,98	359,98	299,98		
34	Werbung		2 700,00	450,00		2 250,00	2 700,00	2 250,00		
35		67,79	32 916,30	3 279,63	126,81	29 551,59	32 848,51	29 453,38	98,21	
36								228,59		
37								29 224,79	326,80	

Abbildung 1: Osteraktion



Die **Nettosummen** als **Fördergrundlage** ergaben sich aus der Bruttosumme abzüglich der **Umsatzsteuer** und – in vier Fällen (grau hinterlegt) – der **Werbeabgabe**. In drei Fällen waren von den auf den Belegen angegebenen Nettosummen zusätzlich die in Anspruch genommenen **Skonti** in Abzug zu bringen.

Das Kontrollamt stellte fest, dass in jenen Fällen, in denen die Bruttosumme durch die Umsatzsteuer **und** die Werbeabgabe zu bereinigen war, die Ermittlung der Nettosumme (bis auf einen Fall) korrekt erfolgte, während sich bei den Fällen, in denen Skontoabzüge in Anspruch genommen wurden, rechnerische Differenzen bei der Nettosummenermittlung ergaben (vgl. Abbildung 1 – lfd. Nr. 5, 27 und 29, jeweils Spalte „Brutto neu“, „Netto neu“, „Differenz“).

In einem Fall wurde bei der Ermittlung der Nettosumme zwar die Umsatzsteuer, nicht jedoch die Werbeabgabe in Abzug gebracht (vgl. Abbildung 1 – lfd. Nr. 28, Spalte „Netto Neu“ und „Differenz“, rot hinterlegt).

Aus der Sicht des Kontrollamtes wäre daher die gewährte Fördersumme von € 29.551,59 (Abbildung 1, lfd. Nr. 35, Spalte „Netto“, Summe in blau) jedenfalls um die ausgewiesene Differenz von € 98,21 (Spalte „Differenz“, Summe in rot) zu reduzieren gewesen, womit letztlich eine entsprechend verminderte Fördersumme von € 29.453,38 gebührt hätte. Außerdem stellte das Kontrollamt die Förderwürdigkeit der von den Magistratsabteilungen Straßenbau und Verkehr und Baurecht-Gewerberecht vorgeschriebenen Beträge von insgesamt € 228,56 (vgl. Abbildung 1, lfd. Nr. 36, grün hinterlegt) in Frage. Aus dem Blickwinkel der Einnahmensicherung und vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung der Gebührenpflichtigen sollten zur Vorschreibung gelangte Abgaben und Gebühren nach der Ansicht des Kontrollamtes nicht Gegenstand einer finanziellen Förderung durch die Landeshauptstadt sein.

Es wird empfohlen, im Rahmen einer Novellierung der Subventionsordnung den Ausschluss der Förderwürdigkeit von Abgaben und Gebühren in Betracht zu ziehen.



Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wäre daher die zuvor ermittelte Nettosumme weiter zu reduzieren gewesen, was eine **schließliche Fördersumme** von **€ 29.224,79** ergeben hätte (vgl. Abbildung 1, lfd. Nr. 37, Betrag in blau).

HOT OUTLET 2018									
Lfd.	Kreditoren	Skonto	Brutto	USt-Summe	WerbeAbg.	Netto	Brutto neu	Netto Neu	Differenz
1	Einzelhandel	1,62	80,87	13,48		67,39	79,25	66,04	1,35
2	Magistratsabteilung Straßenbau und Verkehr		468,96			468,96	468,96	468,96	
3	Transport		439,20	73,20		366,00	439,20	366,00	
4	Transport		720,00	120,00		600,00	720,00	600,00	
5	Transport		1.440,00	240,00		1.200,00	1.440,00	1.200,00	
6	Werbung		1.478,40	246,40		1.232,00	1.478,40	1.232,00	
7	Zeitungsverlag		887,46	147,91	35,22	739,55	887,46	704,33	35,22
8	Zeitungsverlag		887,46	147,91	35,22	739,55	887,46	704,33	35,22
9	Werbung		1.800,00			1.800,00	1.800,00	1.800,00	
10	Vereinsmitglied		700,00			700,00	700,00	700,00	
11	Werbung		751,20	125,20		626,00	751,20	626,00	
12	Einzelhandel		79,20	13,20		66,00	79,20	66,00	
13	Werbung		61,50	10,25		51,25	61,50	51,25	
14	Versicherung		195,00			195,00	195,00	195,00	
15	Versicherung		450,44			450,44	450,44	450,44	
16	Gestaltung		8.206,56	1.367,76		6.838,80	8.206,56	6.838,80	
17	Magistratsabteilung Baurecht - Gewerberecht		59,10			59,10	59,10	59,10	
18	Transport		206,04	34,00		170,00	206,04	172,04	-2,04
19	Zeitungsverlag		1.625,48	270,91	54,57	1.354,57	1.625,48	1.300,00	54,57
20	Zeitungsverlag		714,42	119,07	28,35	595,35	714,42	567,00	28,35
21	Zeitungsverlag		714,42	119,07	28,35	595,35	714,42	567,00	28,35
22		1,62	21.965,71	3.048,36	181,71	18.915,31	21.964,09	18.734,29	181,02
23							528,06	"Behörde"	
24							18.206,23	709,08	
25							645,44	"Versich."	
26							17.560,79	1.354,52	
27							600,00	"Lagerung"	
28							16.960,79	1.954,52	

Abbildung 2: Aktion Hot Outlet

Auch bei der Aktion „Hot Outlet“ ermittelten sich die **Nettosummen** als **Fördergrundlage** aus der Bruttosumme abzüglich der **Umsatzsteuer** und – in fünf Fällen (grau hinterlegt) – der **Werbeabgabe**. In einem Fall wäre die auf dem Beleg angegebene Nettosumme durch **Skontoabzug** zu reduzieren gewesen, wobei sich aus dem Bankauszug ergab, dass der Skonto vom Förderwerber ohne Angabe von Gründen nicht in Anspruch genommen wurde. In einem weiteren Fall (siehe Abbildung 2, lfd. Nr. 18, Spalte „Differenz“) wurde eine zu niedrige Nettosumme ermittelt.

Das Kontrollamt stellte fest, dass – im Gegensatz zur Osteraktion – in allen Fällen, in denen von der Bruttosumme die Umsatzsteuer **und** die Werbeabgabe in Abzug zu bringen waren, die Ermittlung der Nettosumme fehlerhaft erfolgte, da zwar die Umsatzsteuer, nicht jedoch die Werbeabgabe



Berücksichtigung fand (vgl. Abbildung 2, lfd. Nr. 7, 8 sowie 19 bis 21, jeweils Spalten „Netto Neu“ und „Differenz“), während sich die Sachverhalte des Abzugs des nicht in Anspruch genommenen Skontos sowie der zu niedrig ermittelten Nettosumme rechnerisch nahezu aufhoben (vgl. Abbildung 2, lfd. Nr. 1 und 18, jeweils Spalte „Netto Neu“ und „Differenz“).

Aus der Sicht des Kontrollamtes wäre daher die gewährte Fördersumme von € 18.915,31 (Abbildung 2, lfd. Nr. 22, Spalte „Netto“, Summe in blau) jedenfalls um die ausgewiesene Differenz von € 181,02 (Spalte „Differenz“, Summe in rot) zu reduzieren gewesen, womit letztlich eine Fördersumme von € 18.734,29 gebührt hätte. Außerdem erschien dem Kontrollamt auch in diesem Fall die Förderwürdigkeit der von den Magistratsabteilungen Straßenbau und Verkehr und Baurecht-Gewerberecht vorgeschriebenen Gebühren von insgesamt € 528,06 (vgl. Abbildung 2, lfd. Nr. 23, grün hinterlegt, Hinweis „Behörde“) fragwürdig, da – wie schon im Falle der Förderung der Osteraktion – nach der Ansicht des Kontrollamtes die zur Vorschreibung gelangten Abgaben und Gebühren nicht Gegenstand einer finanziellen Förderung durch die Landeshauptstadt sein sollten. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wäre daher die zuvor ermittelte Nettosumme auf einen Betrag von € 18.206,23 zu reduzieren gewesen (vgl. Abbildung 2, lfd. Nr. 24, Betrag in blau).

Das Kontrollamt stellte weiter fest, dass im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion Jahresvorschreibungen von Versicherungen des förderwerbenden Vereins (Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung) im Umfang von insgesamt € 645,44 zur Abrechnung gelangten. Zu diesem Sachverhalt entnahm das Kontrollamt einer in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen **Aktennotiz** folgende Information: *„Die Versicherungskosten wurden auch für das gesamte Jahr verrechnet und decken somit alle Veranstaltungen der Interessensgemeinschaft ab [...]“*. Das Kontrollamt stellte fest, dass die Versicherungsprämien die Gebarung des Vereines betrafen und nicht ursächlich im Zusammenhang mit der zu fördernden Aktion standen.

Es wird daher empfohlen, bei Projektförderungen zumindest eine entsprechende zeitliche (bezogen auf den Monat der Veranstaltung) oder inhaltliche Abgrenzung (Aufteilung auf die insgesamt im Rechnungsjahr 2018 durchgeführten Veranstaltungen) vorzunehmen.



Ein weiterer Beleg beinhaltete Lagerkosten für „Hasen/Ostereier“ von netto € 600,-- und stand somit ebenso nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der geförderten Aktion. In der vorliegenden **Aktennotiz** wurde dazu festgehalten: *„Die Lagerkosten wurden für das gesamte Jahr in Rechnung gestellt, da die Materialien das gesamte Jahr gelagert werden müssen [...]“*.

Das Kontrollamt stellte dazu fest, dass in Summe drei Rechnungen für Lagerung bzw. Transport von insgesamt netto € 2.166,-- vorgelegt wurden, wovon lediglich ein Beleg den erwähnten Hinweis auf die Ostermaterialien enthielt. Welche Materialien im Rahmen der fördergegenständlichen Hot Outlet Aktion einer ganzjährigen Lagerung bedurften, war dem Beleg nicht zu entnehmen.

Die Berücksichtigung aller festgestellten Sachverhalte (Abzug Werbeabgabe, Gegenrechnung Skonto mit zu niedrig ermittelter Nettosumme, Abzug „Behörde“, „Versicherung“ und „Lagerung Ostermaterialien“) hätte eine um € 1.954,52 geringere, **schließliche Fördersumme** von **€ 16.960,79** ergeben (vgl. Abbildung 2, lfd. Nr. 28, Betrag in blau).

Das Kontrollamt stellte zusätzlich fest, dass ein Vereinsmitglied gegenüber dem Verein ein Honorar von netto € 700,-- zur Abrechnung brachte, welches ebenfalls zur Förderung gelangte. Aus einer zu diesem Sachverhalt vorliegenden **Aktennotiz** war zu entnehmen, dass *„der Verein in Kenntnis gesetzt werden [soll], dass in Zukunft keine Rechnungen der [...] Vereinsmitglieder subventioniert werden. Es soll darauf geachtet werden, dass externe Fremdrechnungen einlangen [...]“*. Die letztlich doch durchgeführte Bedeckung der Honorarleistung wurde damit begründet, dass die Förderaktion zum Zeitpunkt der Anfertigung der Aktennotiz bereits abgeschlossen gewesen sei. Aus der Sicht des Kontrollamtes war diese Begründung insofern nicht nachvollziehbar, da in beiden Fällen von vorne herein eine nachträgliche Auszahlung der Fördermittel vorgesehen war (vgl. Pkt. 2.).

Das Kontrollamt empfiehlt, die Subventionsordnung dahingehend zu präzisieren, dass die Förderwürdigkeit von Personal-/Honorarkosten auf konkrete Einzelsachverhalte beschränkt wird.

Für beide Projekte wird abschließend festgestellt, dass es sich um „Vollförderungen“ handelte, bei denen sämtliche Auslagen von der Landeshauptstadt finanziell bedeckt wurden.

Das Kontrollamt empfiehlt, bei der Gewährung einer Subvention durch die Landeshauptstadt von einer angemessenen Eigenleistung des Förderwerbers auszugehen, da bei einer 100%igen Abdeckung von Auslagen von keiner Förderung im Sinne eines „Zuschusses“ als Hilfeleistung zur Erreichung eines im allgemeinen Interesse stehenden Ziels oder Zwecks mehr gesprochen werden kann.

Seitens der Fachabteilung wurde im Zuge von Aktennotizen – datiert mit 5. und 11. September 2018 – im Rahmen der Kontrolle der Unterlagen des förderwerbenden Vereins sowohl auf den ganzjährigen Bezug der Versicherungsprämien und Lagerkosten hingewiesen als auch die Ablehnung zur Förderung von Gehalts- bzw. Honorarkosten zum Ausdruck gebracht. Die darauf folgende Auszahlung der Subventionssumme wurde dem zuständigen Referenten zur Kenntnis gebracht.

3.3. Analyse der Verwendungsarten der Fördermittel

Eine im Zuge der Subventionsprüfung zusätzlich vorgenommene Gliederung der Fördermittel nach Verwendungsarten durch das Kontrollamt ergab folgendes Bild:

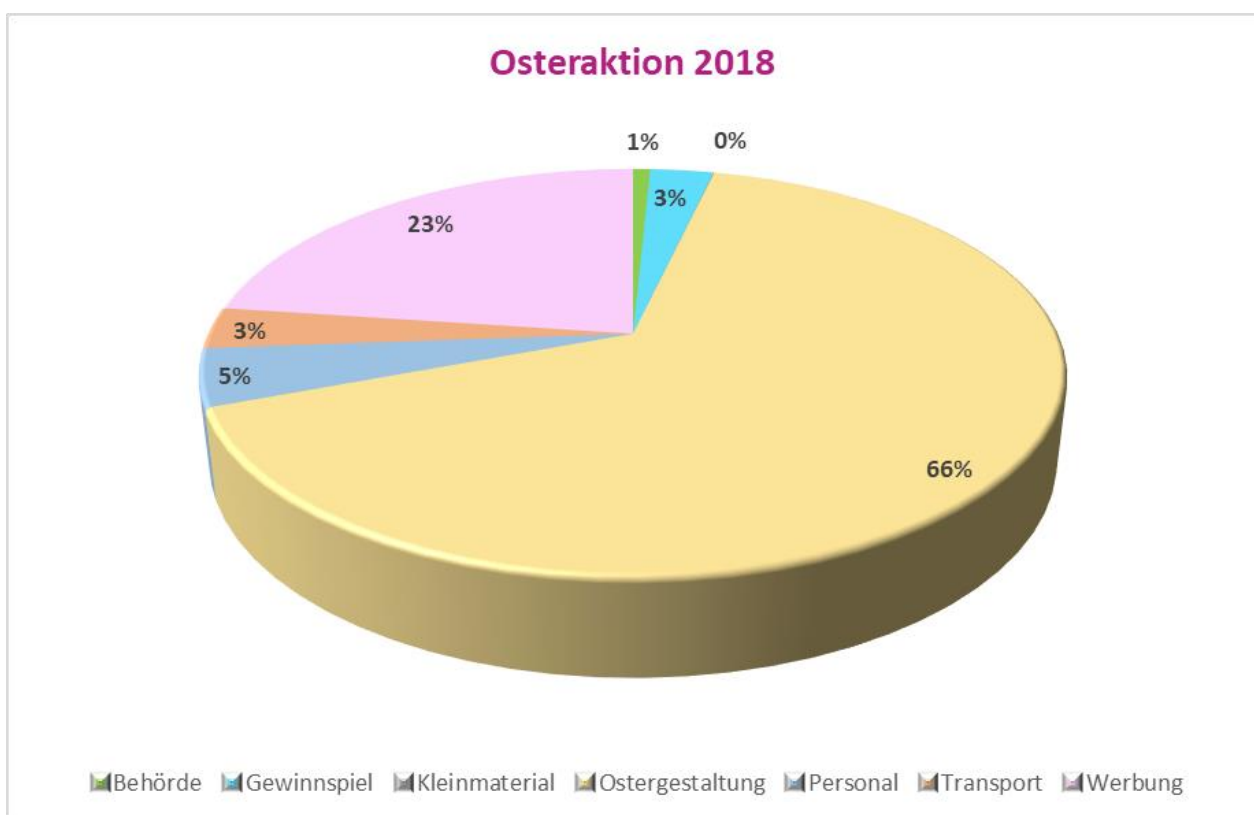


Abbildung 3: Verwendungsarten der Ausgabensummen für die Osteraktion



Die Osteraktion umfasste eine Fördersumme von € 29.551,59. Wie aus der Abbildung 3 ersichtlich, betrafen davon 66% bzw. € 19.393,20 den eigentlichen Kern des Förderzwecks, nämlich die Ostergestaltung. Werden die damit einhergehenden Werbemaßnahmen (23% bzw. € 6.756,75) und das Gewinnspiel als Höhepunkt der Osteraktion (3% bzw. € 840,--) mit berücksichtigt, entfiel auf diese Hauptaktivitäten eine Summe von € 26.989,95, welche 92% des gesamten Fördervolumens einnahm. Die restlichen Auslagen für unterstützende Maßnahmen wie Personal (5% der Gesamtfördersumme bzw. € 1.350,40), Transport (3% bzw. € 971,58), Verpflichtungen gegenüber der Behörde (1% bzw. € 228,59) und Kleinmaterial (€ 11,07) nahmen gemeinsam einen Betrag von € 2.561,64 bzw. 9% des Gesamtfördervolumens ein.

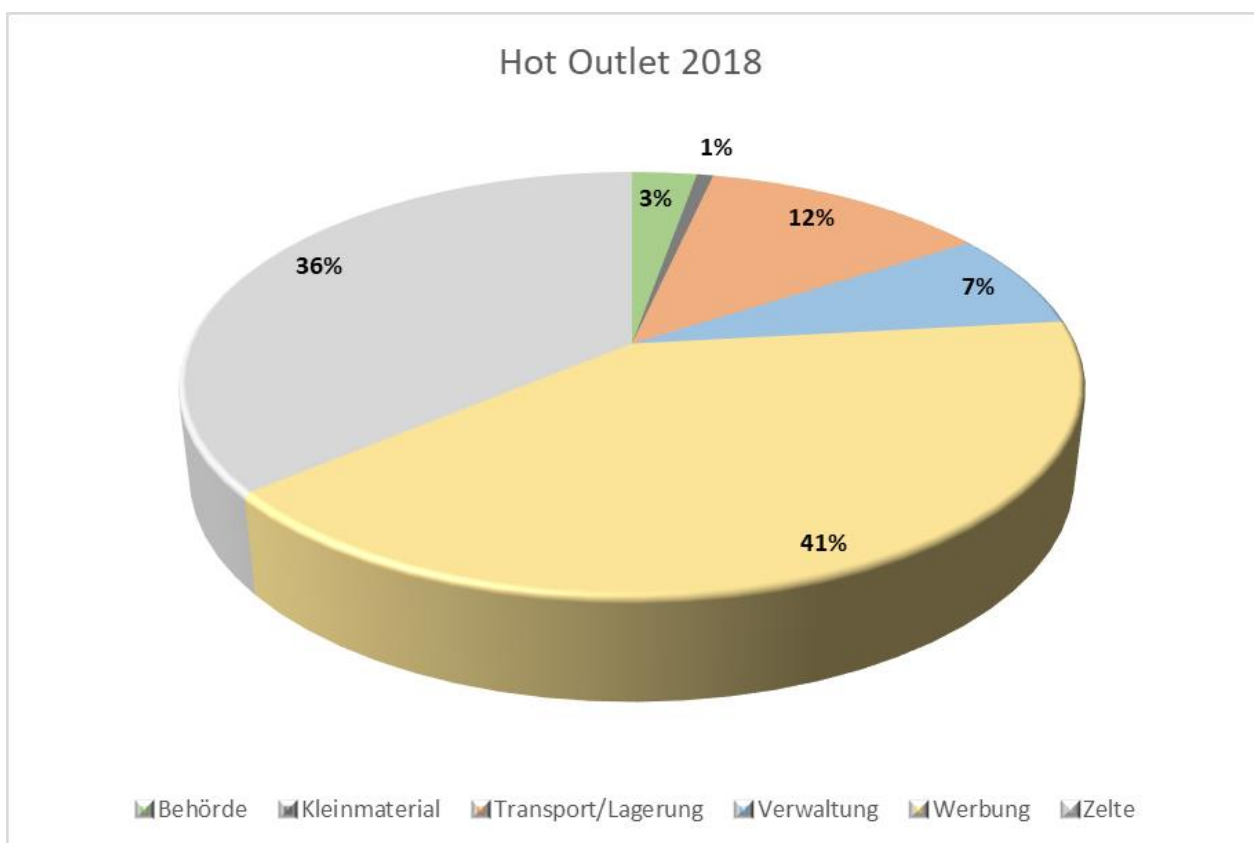


Abbildung 4: Verwendungsarten der Ausgabensummen für die Hot Outlet Aktion

Im Falle von Hot Outlet stellte die Werbung mit einer Summe von € 7.682,37 bzw. 41% der Fördersumme den Kern der Aktion dar. Bei einer Mitberücksichtigung der für die Durchführung der Aktion wesentlichen Zelte (€ 6.838,90 bzw. 36%) erhöht sich diese Summe auf € 14.521,47 bzw. 77% des insgesamten Fördervolumens, was bedeutet, dass die Hauptaktivitäten im Rahmen der



gegenständlichen Aktion etwas mehr als drei Viertel der geförderten Summe einnahmen. Signifikant war, dass die Ausgaben für Transport/Lagerung (€ 2.336,-- , wovon lediglich € 600,-- bzw. rd. ein Viertel die Osteraktion betrafen) und Verwaltung (€ 1.396,69, im Wesentlichen Personal und Versicherung) gemeinsam mit € 3.732,69 nahezu ein Fünftel (19%) der Fördersumme belegten. Die Auslagen für behördliche Verpflichtungen (€ 528,06) und Kleinmaterial (€133,39) nahmen 4% des Fördervolumens ein.

Die Gegenüberstellung beider Förderprojekte zeigte, dass insbesondere die Auslagen für Personal im Rahmen der Osteraktion bzw. die Ausgaben für Verwaltung (Personal und Versicherungen) im Zusammenhang mit der Hot Outlet Aktion mit Beträgen von € 1.350,40 bzw. € 1.396,69 sowohl vom betragsmäßigen Umfang her als auch anteilmäßig mit rd. 5% bzw. rd. 7% annähernd vergleichbar waren. Aus den entsprechenden Aktennotizen der geprüften Stelle war eine ablehnende Haltung zur Förderung von Gehalts- bzw. Honorarkosten zu entnehmen, während im Zusammenhang mit den Versicherungsprämien und den Lagerkosten deren „ganzjähriger“ Charakter – allerdings ohne inhaltliche Bewertung – festgehalten wurde (vgl. Pkt. 3.2.).



4. Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen

Gegenstand der amtswegig durchgeführten Überprüfung des Kontrollamtes waren die im Jahre 2018 von der Landeshauptstadt subventionierten Veranstaltungen „Osteraktion“ und „Hot Outlet“ des Vereines IG Innenstadt Klagenfurt.

Das Kontrollamt stellte im Zuge der Nachschau insbesondere fest, dass

- es sich bei beiden Projekten um „Vollförderungen“ handelte, bei denen sämtliche Auslagen von der Landeshauptstadt finanziell bedeckt wurden;
- beim Osterprojekt die Ermittlung der Nettosummen als Fördergrundlage durch Abzug der Umsatzsteuer und der Werbeabgabe von der Bruttosumme erfolgte, während bei der Hot Outlet Aktion bei der Ermittlung der Nettosummen zwar die Umsatzsteuer, nicht jedoch die Werbeabgabe in Abzug gebracht wurde;
- sich in jenen Fällen, in denen Skontoabzüge in Anspruch genommen wurden, rechnerische Differenzen bei der Nettosummenermittlung ergaben;
- es bei beiden Projekten jeweils zu Förderungen der von Magistratsabteilungen vorgeschriebenen Gebühren kam;
- es sich bei den von der Landeshauptstadt subventionierten Versicherungsprämien um Jahresvorschreibungen handelte, welche die Gebarung des Vereins betrafen und nicht ursächlich im Zusammenhang mit der zu fördernden Hot Outlet Aktion standen;
- die im Rahmen der Hot Outlet Aktion bedeckten Nettolagerkosten von € 600,-- für „Hasen/Ostereier“ nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der geförderten Aktion standen;
- im Rahmen der Hot Outlet Aktion Belege für Lagerung bzw. Transport vorgelegt wurden, denen nicht zu entnehmen war, welche Materialien im Rahmen des fördergegenständlichen Projektes einer ganzjährigen Lagerung bedurften;
- das Vereinsmitglied im Rahmen der Hot Outlet Aktion gegenüber dem Verein ein Honorar zur Abrechnung brachte, welches ebenfalls zur Förderung gelangte;
- die Auszahlung der Subventionssummen in Kenntnis des zuständigen Referenten erfolgte;
- bei einer Gegenüberstellung beider Förderprojekte die Auslagen für „Personal“ im Rahmen der Osteraktion bzw. für „Verwaltung“ (Personal und Versicherungen) im Zusammenhang mit der



Hot Outlet Aktion sowohl vom betragsmäßigen Umfang her als auch anteilmäßig annähernd vergleichbar waren.

Das Kontrollamt schließt sich der ablehnenden Haltung der Fachabteilung zur Förderung von Gehalts- bzw. Honorarkosten an und hält dazu fest, dass Auslagen, die die Substanz einer Vereinstätigkeit betreffen (z.B. Verwaltungs- und Personalaufwendungen) insbesondere im Rahmen der Subventionierung von Einzelprojekten, entweder **keine** (Personal) oder **höchstens anteilig** (Versicherung, Lagerung) **förderbare** Kosten darstellen (vgl. Pkt. 3.2.).

Das Kontrollamt empfiehlt daher,

- ✓ im Rahmen einer Novellierung der Subventionsordnung den Ausschluss der Förderwürdigkeit von Abgaben und Gebühren in Betracht zu ziehen;
- ✓ im Rahmen der Förderung von Einzelprojekten bei Verwaltungsauslagen (z.B. Personal, Versicherungen, Lagerkosten) zumindest eine entsprechende zeitliche oder inhaltliche Abgrenzung vorzunehmen;
- ✓ die Subventionsordnung dahingehend zu präzisieren, dass die Förderwürdigkeit von Personalkosten auf konkrete Einzelsachverhalte beschränkt wird;
- ✓ bei Förderungen durch die Landeshauptstadt von einer angemessenen Eigenleistung des Förderwerbers auszugehen, da bei einer 100%igen Abdeckung von Auslagen von keiner Förderung im ursprünglichen Wortsinne mehr gesprochen werden kann.



Dieser Bericht wurde in der Schlussbesprechung am 18. Feber 2020 mit dem Wirtschaftskordinator als Vertreter der Stabstelle Wirtschaftsservice besprochen, von diesem mit einer entsprechenden *Stellungnahme* ergänzt und in der vorliegenden Form zu Kenntnis genommen.

Die Prüfer

Der Kontrollamtsdirektor